

4754/AB XX.GP

**Anfragebeantwortung**

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Barmüller und Kollegen haben am 03.11.1998 unter der Nr. 5089/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "amtliche Abmeldungen durch das Meldeamt des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Aus welchem gesetzlichen Grund wurde bei der Anmeldung des österreichischen Staatsbürgers Mahmoud Azim am 13. Jänner 1977 im Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt auf dem Meldezettel der Vermerk "Ausländer? aufgestempelt?
2. Auf welchem Ermittlungsergebnis beruht die Strafverfügung S 114.626/1,198 apa des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt vom 11. August 1998, unterzeichnet von HR Mag. Liberda?
3. Aus welchem gesetzlichen Grund wurde Herr Azim 1986 abgemeldet?
4. Welches Verwaltungsverfahren mit welchen Erhebungen ging der Abmeldung voraus?

5. Herr Azim wurde nach seinem Klärungsersuchen vom 3. Mai 1998 bis zu seinem Besuch im Meldeamt am 9. Oktober nicht informiert, daß er amtlich abgemeldet worden ist. Diese Information wäre mit einem einfachen Brief möglich gewesen und hätte keiner Strafandrohung oder Strafverfügung bedurft. Sind die Beamten und Beamten und/oder Vertragsbediensteten des Meldeamtes Leopoldstadt berechtigt, neben Landesformularen mit Strafandrohung auch die allgemein gebräuchlichen Kommunikationsmittel Telefon und Brief (ohne Vordruck) zur Kontaktaufnahme mit Parteien zu benutzen?

- a) Wenn ja, warum ist dies im Fall Azim über Monate hindurch unterblieben?
- b) Wenn nein, aus welchem Grund?

6. Herr Azim wurde dafür, daß er die Behörde auf eine Fehlleistung der selben aufmerksam gemacht hat, vorgeladen und mit einer Strafverfügung über öS 1000. - bedacht. Ist diese Vorgangsweise gerechtfertigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am Meldezettel vom 13.01.1977 wurde der Vermerk "Ausländer" angebracht, da Herr Azim zu diesem Zeitpunkt ägyptischer Staatsbürger war. Hintergrund waren Erfordernisse der Administration der besonderen gesetzlichen Meldepflichten der Fremden. Informativ wird mitgeteilt, daß zwischenzeitlich die Meldezettel, die von einem Fremden bei der Meldebehörde vorgelegt werden, nur noch mit einem „A“ zu kennzeichnen sind.

Zu Frage 2:

Die Strafverfügung S 144.626/L/98 beruhte auf dem Umstand, daß Herr Azim seit dem Jahr 1992 auf mehrere Aufforderungen? sich anzumelden, nicht reagiert hatte.

Zu Frage 3:

Die Abmeldung im Jahre 1986 erfolgte aufgrund des Ergebnisses von Erhebungen des Bezirkspolizeikommissariates zum dortigen Akt B 320/86 (Anzeige der Wiener Verkehrsbetriebe gegen Herrn Azim wegen Verdachtes des schweren Betruges und der Urkundenfälschung) im Sinne der Bestimmungen des damaligen Meldegesetzes.

Zu Frage 4:

Die Erhebungen zum Akt B 320/86 betrafen auch das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Ermittlung des Aufenthaltes des Herrn Azim. Da von diesem auf wiederholte Ladungen nicht reagiert wurde, wurde am 11.09.1986 die amtliche Abmeldung veranlaßt. Die Erhebungen hatten in diesem Zusammenhang konkret ergeben, daß Herr Azim im Haus, in dem er gemeldet war, seit Monaten nicht mehr gesehen wurde.

Zu Frage 5:

Ja. Auf einfache Briefe und Ladungen reagierte Herr Azim allerdings nicht. Eine telefonische Kommunikation war nicht möglich, da er im Telefonbuch nicht aufschien.

Zu Frage 6:

Jede zuständige Verwaltungsbehörde ist nach dem Offizialprinzip gemäß § 25 VStG verpflichtet, verwaltungsbehördlich strafbare Tatbestände, die ihr bekannt werden, von Amts wegen zu verfolgen. Da die amtliche Abmeldung in concreto zwar gerechtfertigt war, jedoch nunmehr der Verwaltungsbehörde bekannt wurde, daß Herr Azim an der angeführten Adresse (wieder) wohnhaft ist und er trotz behördlicher Aufforderung keine neuerliche Anmeldung vorgenommen hat, wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Dieses Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit noch anhängig und offen. Da ich diesbezüglich dem Ergebnis des Verfahrens nicht vorgreifen möchte, kann ich auch keine Würdigung des Sachverhaltes vornehmen.